Wann werden technische Regelwerke zum Gesetz?

Autor(en): **Michel, Susanne**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **102 (2011)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-856799

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wann werden technische Regelwerke zum Gesetz?

Die rechtliche Bedeutung von technischen Normen

Der Bereich der elektrischen Energieerzeugung und -verteilung ist durch eine Vielzahl von technischen Regeln normiert. Diese sogenannten technischen Normen sind nur unter bestimmten Umständen rechtsverbindlich. Trotzdem sollten sie grundsätzlich eingehalten werden.

Susanne Michel

Am Anfang jeder Norm steht die wichtige Erkenntnis einer Interessengruppe, dass es sich lohnt, für gewisse Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen Regeln zu definieren, welche in Zukunft als allgemein anerkannte Regeln herangezogen werden können.

Normenorganisationen

Als weltweit grösste Normenorganisation ist die «International Organisation for Standardization» ISO bekannt. In der Schweiz wird die Normung durch die Schweizerische Normen-Vereinigung SNV koordiniert. Die praktische Normungstätigkeit geschieht in den Normenorganisationen der einzelnen Wirtschaftszweige.

Für die nationale Normung im elektrotechnischen Bereich ist die Electrosuisse mit dem Comité Electrotechnique Suisse (CES) zuständig. Dieser Bereich kennt jedoch insbesondere auf internationaler Ebene eine weit fortgeschrittene Normungstätigkeit. So erarbeitet die International Electrotechnical Commission (IEC), eine Nichtregierungs- und Nichtprofitorganisation mit über 80 Ländervertretungen, weltweit anerkannte Normen und das Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC) europäisch anerkannte Normen. Die schweizerische CES ist in diesen beiden Organisationen vertreten.

Normungsprozess

Die professionelle Normung ist an international anerkannte Prozesse gebunden. Diese unterscheiden sich nicht so sehr von den Gesetzgebungsverfahren.

Wenn der Antrag für ein neues Normenprojekt angenommen wird, erarbeiten Fachexperten einen Normenentwurf, welcher mehrmals öffentlich zur Vernehmlassung ausgeschrieben wird. Interessierte Kreise können ihre Kommentare abgeben, welche in den Fachgremien diskutiert werden und je nach Sachlage in den überarbeiteten Normenentwurf einfliessen. Der Normenentwurf wird anschliessend mittels eines Abstimmungsverfahrens verabschiedet und publiziert. Publikationsorgan für schweizerische und europäische Normen ist das «switec Infocenter».

Dennoch gibt es einige wichtige Unterschiede zur klassischen Gesetzgebung. Anders als bei gesetzgebenden Behörden wurde den Normenorganisationen keine Befugnis zur Rechtssetzung übertragen. Die technischen Normen sind auch nicht allgemein zugänglich, sondern müssen gegen ein Entgelt erstanden werden. Eine institutionalisierte Beteiligung am Normungsprozess durch staatliche Stellen gibt es nicht. Die technische Normungstätigkeit steht somit auf einer ausschliesslich privaten Basis.

Die Rechtsverbindlichkeit

Da technische Normen im Prinzip nicht durch eine rechtsetzende Behörde erlassen werden, sind Normen grundsätzlich nur eine Empfehlung, und ihr Einsatz ist freiwillig. Unter welchen Voraussetzungen eine technische Norm zwingenden Charakter erlangt, wird nachfolgend aufgezeigt.

Vereinbarung

Vertragsparteien können die zwingende Anwendbarkeit bestimmter technischer Normen oder Teile davon vertraglich vereinbaren. Dadurch werden die entsprechenden Normen zum Bestandteil der vertraglichen Abmachungen. Konkret werden die entsprechenden Normen wortwörtlich im Vertrag wiedergegeben oder per Verweisklausel als verbindlicher Bestandteil des vertraglichen Verhältnisses erklärt. Durch Vereinbarung werden technische Normen natürlich nur zwischen den vereinbarenden Parteien verbindlich.

Inkorporation

Inkorporation ist die textliche Übernahme einer technischen Norm in eine Rechtsnorm. Auf diese Weise wird die technische Norm selbst Teil der Rechtsnorm; d.h. die inkorporierte technische Klausel wird zu einem in die Rechtsnorm integrierten Gesetzes- oder Verordnungsartikel. Anders als vereinbarte Normen werden inkorporierte Normen verbindlich gegenüber jedermann.

Verweisung

Von einer Verweisung wird gesprochen, wenn der Gesetzgeber auf eine eigene Regelung verzichtet und Bezug auf eine bereits bestehende technische Norm nimmt. Die Bezugnahme auf die bereits bestehende Norm kann verschieden intensiv sein.

Direkte Verweisung

Bei der direkten Verweisung bezeichnet die Rechtsnorm eine ganz bestimmte Norm. Nennt die verweisende Rechtsnorm unverwechselbar eine ganz bestimmte Fassung der technischen Norm mit Angabe von Titel, Ausgabedatum und Bezugsquelle, spricht man von einer (direkten) statischen Verweisung. Diese Art der Verweisung findet man in Reglementen einiger EVUs. Auch wenn in dieser Konstellation die technische Norm nicht selbst zum Gesetz wird, verleiht ihr die verweisende Rechtsnorm Rechtsverbindlichkeit und die entsprechende technische Norm ist zwingend einzuhalten.

Von einer (direkten) dynamischen Verweisung spricht man, wenn die verweisende Rechtsnorm auf die jeweils gültige Fassung der genannten technischen Norm verweist. Diese Art der Verweisung garantiert die jeweilige Bezugnahme auf die technische Norm mit dem neusten Erkenntnisstand. Doch stellt sich hier die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit. De facto erlaubt die dyna-

mische Verweisung nämlich den privaten Normierungsinstanzen, künftige Normänderungen ohne vorgängige staatliche Überprüfung durchzusetzen. Der schweizerische Gesetzgeber sieht in der dynamischen Verweisung eine gesetzgeberische Blankovollmacht für private Normenorganisationen. Aus diesem Grund wird die dynamische Verweisung in der Schweiz als nicht zulässig erachtet.

Indirekte Verweisung

Indirekt ist die Verweisung, wenn die Rechtsnorm im Sinne einer Generalklausel auf einen «Standard» oder auf bestimmte Normenwerke verweist, welche aber nur beispielhaft als Ausdruck des Standards genannt werden. Die Elektrizitätsgesetzgebung bedient sich systematisch dieser Art der Verweisung. So besagt zum Beispiel Art. 4 Abs. 1 der Starkstromverordnung, dass Starkstromanlagen nach den Vorschriften dieser Verordnung und den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden müssen. Gemäss Art. 4 Abs. 2 Starkstromverordnung gelten als anerkannte Regeln der Technik insbesondere die Normen von IEC und CENELEC. Wo international harmonisierte Normen fehlen, gelten die schweizerischen Normen.

Wie vorhin beschrieben, verweist Artikel 4 Starkstromverordnung in allgemeiner und nicht abschliessender Weise auf die Normenwerke der für den Bereich der Elektrizität zuständigen internationalen und europäischen Normenorganisationen IEC und CENELEC und subsidiär auf die entsprechenden schweizerischen Normen, ohne ein bestimmtes Regelwerk namentlich zu erwähnen.

Durch diese Art der Verweisung gesteht der Gesetzgeber den anwendbaren technischen Normen zwar zu, als anerkannte Regeln der Technik zu gelten, doch werden durch die indirekte Verweisung die entsprechenden Normen nicht rechtsverbindlich. Es besteht somit keine Verpflichtung, eine bestimmte technische Norm einzuhalten, wenn die gesetzlichen Anforderungen auf anderem Wege erreicht werden können.

Trotzdem ist es für Netzbetreiber von grossem Vorteil, auch nicht rechtsverbindliche Normen einzuhalten. Technische Normen geben nämlich Sicherheit durch Fachkompetenz. Als Beurteilungsmassstab für Gerichte können sich technische Normen auf die Vermutung stützen, dass der neuste Stand der Technik gegeben ist. Wie im folgenden Kapitel dargelegt wird, schliesst die Normbefolgung im Regelfall jegliche Haftung aus.

Résumé

Quand les réglementations techniques ont-elles force de loi?

La qualification juridique des normes techniques

En principe, les normes techniques ne sont que des recommandations non contraignantes. Dans certaines conditions, elles peuvent toutefois prendre un caractère obligatoire.

- Les parties contractantes peuvent convenir par contrat de l'application d'une certaine norme technique. Dans ce cas, elle sera obligatoire pour les parties contractantes, mais pas pour des tiers.
- Une norme technique peut être reprise textuellement dans une norme juridique (incorporation). Dans ce cas, la norme technique devient obligatoire pour tout un chacun.
- Dans une règle de droit, le législateur peut se référer à une norme technique, appelée renvoi. En cas de renvoi direct, la norme juridique désigne une norme technique toute particulière. Si une certaine édition est citée avec le titre, la date de publication et les sources (renvoi statique), cette norme technique a alors force de loi. Le renvoi à la version en vigueur d'une norme technique (renvoi dynamique) n'est, par contre, pas admissible en droit suisse.
- En cas de renvoi indirect, il est question d'un certain ouvrage de normes qui n'est toutefois que cité comme exemple. Conformément à l'art. 4 al. 2 de l'ordonnance sur le courant fort, les normes de la IEC et du CENELEC sont réputées règles techniques reconnues. Il n'existe toutefois pas d'obligation de respecter cette norme si les exigences légales peuvent être atteintes d'une autre manière. Mn

Bedeutung von technischen Normen

Gerade im Bereich der Elektrizität haben technische (auch nicht rechtsverbindliche) Normen eine erhebliche praktische Bedeutung in der Rechtsanwendung. Einerseits entlasten sie Rechtsnormen, indem komplizierte und umfangreiche Detailbestimmungen ausgelagert bleiben können. Andererseits konkretisieren sie unbestimmte Rechtsbegriffe. So zum Beispiel umschreiben sie im zivilen Haftungsrecht die sogenannten Verkehrssicherungspflichten und geben damit den Rahmen des Erlaubten vor. Zur Veranschaulichung des vorgenannten Mechanismus kann als Beispiel unter vielen die Qualitätsanforderungen an die Elektrizitätslieferungen herangezogen werden. So verlangt Art. 6 Abs. 1 StromVG von den Netzbetreibern, den Endverbrauchern mit Grundversorgung «die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität» zu liefern. Art. 3 Abs. 1 StromVV bestimmt, dass die Netzbetreiber Richtlinien für die Bestimmung der minimalen Qualität der Elektrizitätslieferung pro Netzebene festlegen. Der «Distribution Code Schweiz, Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes», Ausgabe 2011 definiert in Ziffer 3.5. (1) die Spannungsqualität wie folgt: «Der VNB [Verteilnetzbetreiber] stellt den an regionale und lokale Verteilnetze (NE 5 bzw. 7) angeschlossenen Endverbraucher innerhalb der Bauzone an der Grenzstelle unter normalen Betriebsbedingungen eine Spannungsqualität gemäss bzw. in Anlehnung an SN 50160 zur Verfügung. Für Erzeuger und VNB sowie für Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone wird die Netzqualität an der Grenzstelle vertraglich vereinbart.»

Die minimale Qualität der Elektrizitätslieferung orientiert sich demzufolge an der europäisch harmonisierten Norm SN EN 50160 oder, wenn anders vereinbart, an den vertraglichen Bestimmungen der Parteien. Die in der technische Norm SN EN 50160 festegelegten Regeln bilden somit im Regelfall den Rahmen des rechtlich Erlaubten, welcher die Verteilnetzbetreiber vor allfälligen Haftungsansprüchen der Endverbraucher schützt.

Fazit

Im Bereich der Elektrizität überlässt der Staat in weitem Ausmass privaten Normenorganisationen die Regelung von technischen Sachverhalten. Dies hat vielfältige Vorteile: Die Gesetze werden von umfangreichen Detailbestimmungen entlastet und die technischen Regeln werden durch die direkt betroffenen, fachkundigen Kreise erarbeitet. Technische Normen lassen sich zudem flexibler als Rechtsnormen an den fortschreitenden Stand der Technik anpassen. Doch ist in der Schweiz das Verhältnis von technischen Normen zum staatlichen Rechtsnormensystem ambivalent. So bleiben gerade bei nicht rechtsverbindlichen technischen Normen Rechtsunsicherheiten bestehen. In Anbetracht ihrer überaus grossen Bedeutung in der praktischen Anwendung ist dies stossend.

Angaben zur Autorin

Susanne Michel, Rechtsanwältin, arbeitet als Juristin für die Groupe E. Zuvor war sie für den Rechtsdienst des VSE tätig.